

**Zeitschrift:** Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen  
**Herausgeber:** Verein Aktiver Staatsbürgerinnen  
**Band:** 13 (1957)  
**Heft:** 6

**Register:** Schweizerisches Aktionskomitee für das Frauenstimmrecht

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

scheinen. In der Praxis aber dürften sich die neuen Ziffern als wesentliche Erschwerung des fakultativen Referendums, des Initiativrechts und des Petitionsrechts erweisen. Es ist nämlich nicht zu erwarten, dass nach Einführung des Frauenstimmrechts für dieselben Materien die doppelte Zahl von Interessenten zu finden sein wird. Spezifische Fraueninteressen werden vor allem durch Frauen, weniger durch Männer, verfochten werden, es gibt ferner zahlreiche Materien, welche vor allem die Männer ansprechen und vorwiegend durch sie zu bearbeiten sind. Trotz der Verdoppelung der Zahl der Stimmberechtigten dürfte es bedeutend schwerer halten, ein Referendum, eine Initiative oder eine Petition zustande zu bringen nach den neuen Ziffern, als unter dem bisherigen Rechtszustand. Offensichtlich enthält die Vorlage über das Frauenstimmrecht Tendenzen politischer Natur, welche mit der Frauensache nichts zu tun haben. Es ist dringend zu wünschen, dass das Anliegen der Frauen nicht belastet wird durch Auseinandersetzungen, welche auf einer ganz andern Ebene liegen und in erster Linie die politischen Parteien betreffen.

*G. Heinzelmann*

---

## **Schweizerisches Aktionskomitee für das Frauenstimmrecht**

An der Sitzung vom 15. Juni 1957 in Bern wurde beschlossen, die Studienkommission des Bundes schweizerischer Frauenvereine für die Einführung des Frauenstimmrechts zu beauftragen, als provisorischer Arbeitsausschuss zu amtieren und Vorschläge für die Reorganisation des Aktionskomitees für das Frauenstimmrecht auszuarbeiten. Die Studienkommission des BSF für die Einführung des Frauenstimmrechts setzt sich zusammen aus:

- Frau E. Plattner, Riehen BS, Präsidentin (Vorstandsmitglied)
- Frau H. Leuenberger, Zürich, Vizepräsidentin (Präsidentin der sozialdemokratischen Frauengruppen der Schweiz)
- Frau A. Choisy, Satigny GF (Präsidentin des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht)
- Frau Grendelmeier, Küsnacht ZH (Mitglied der Schweiz. Frauenkommission des Landesringes der Unabhängigen)
- Frau Schärer, Bern (Präsidentin der Schweiz. Vereinigung freisinniger Frauengruppen)
- Frl. H. Cartier, Zürich (Schweiz. Frauensekretariat)

---

Redaktion: Frau Dr. L. Benz-Burger, Richard Wagnerstrasse 19, Zürich 2, Tel. 23 38 99

Sekretariat: Frau M. Peter-Bleuler, Butzenstrasse 9, Zürich 2/38, Telefon 45 08 09

Postcheckkonto des Frauenstimmrechtsverein Zürich VIII 14151

Druck: A. Moos, Ackersteinstrasse 159, Zürich 10/49, Telefon 56 70 37